



ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz
Association Suisse des Ergothérapeutes
Associazione Svizzera degli Ergoterapisti

REGLEMENT

DER

PRÄSIDENTINNENKONFERENZ

Das Reglement wurde
am 30.8.1999 vom ZV genehmigt
und tritt mit der ersten PK
(19.11.99) in Kraft

1. Revision genehmigt durch den ZV vom 30. Januar 2003

REGLEMENT FÜR DIE PRÄSIDENTINNENKONFERENZ DES EVS

1. Zusammensetzung

- 1.1 Die Präsidentinnenkonferenz besteht aus:
- Präsidentinnen der Sektionen
 - Kontaktperson Portfolio Sektionen des ZV &
 - Präsidentin des ZV
 - Geschäftsführer
 - Vertreterin des Ethik und Beschwerderats
 - erwünscht ist die Teilnahme einer zweiten Person aus dem Sektionsvorstand

- Je nach Bedarf werden eingeladen:
- andere ZV-Mitglieder
 - Fachvertreterin Ergotherapie
 - externe Referenten
 - Gremiendelegierte
 - andere Kommissionen
 - usw.

- 1.2 In der Regel ist die Präsidentin der Sektion anwesend oder sie hat im Rahmen des Vorstandes eine Vertretung

- 1.3 Aufgabenverteilung:
- Leitung der Sitzung: Kontaktperson Portfolio Sektionen mit/oder ZV Präsidentin
 - Protokollführung: Geschäftsführer
 - Aktuarin: Geschäftsstelle und Kontaktperson Portfolio Sektionen

2. Geschäftsordnung

- 2.1 Die Präsidentinnenkonferenz findet mindestens 1x jährlich statt. Sie kann per Abstimmung eine zweite Sitzung programmieren. Ausserordentliche Sitzungen können vom ZV oder von der Mehrheit der Sektionspräsidentinnen einberufen werden
- 2.2 Zu den Sitzungen wird mit einer Traktandenliste eingeladen bis spätestens 4 Wochen vor der Sitzung. Die Verantwortung liegt bei der Geschäftsstelle. Traktanden können bis 6 Wochen vor der Sitzung von den Sektionspräsidentinnen an die Geschäftsstelle eingereicht werden
- 2.3 Von den Sitzungen werden Protokolle geführt. Diese gehen an alle Eingeladenen
- 2.4 Die Geschäftsstelle ist für die Aufbewahrung mindestens eines Exemplars aller Protokolle sowie der übrigen Sitzungsunterlagen verantwortlich
- 2.5 Der Entscheid zur Auflösung der Präsidentinnenkonferenz kann nur über die DV laufen und bedarf einer Statutenänderung des Verbandes

3. Spesen, Entschädigungen

- 3.1. Die Teilnehmerinnen beziehen die Spesen und die Umtriebsentschädigung von ihrem jeweiligen Organ. Saalmiete, Mittagessen und die Honorare für Berater oder Referenten übernimmt der Verband.

4. Aufgabe der Präsidentinnenkonferenz

- 4.1 Die Präsidentinnenkonferenz hat gesamtschweizerisch eine koordinierende Aufgabe zwischen den einzelnen Sektionen, dem Zentralvorstand und der Geschäftsführung.
- 4.2 Die Präsidentinnenkonferenz überdenkt die grundlegenden berufspolitischen Fragestellungen und dient dem Austausch und der Meinungsbildung für die Sektionen, den Zentralvorstand und die Geschäftsführung.
- 4.2.1 Die Sektionspräsidentinnen haben einerseits die Aufgabe, die regionalen berufspolitischen Fragen, Meinungen und Anliegen in die Präsidentinnenkonferenz einzubringen, andererseits die Informationen und Meinungen an die Sektion zurückzumelden.
- 4.2.2 Die Kontaktperson Portfolio Sektionen des Zentralvorstands bringen die berufspolitischen Probleme, Informationen und Meinungen, die im Zentralvorstand aufkommen, in die Präsidentinnenkonferenz ein und leiten die Meinungen, Überlegungen und Informationen der Teilnehmerinnen dem Zentralvorstand weiter.
- 4.2.3 Der Geschäftsführer bringt die berufspolitischen Probleme, Informationen und Meinungen, die er im Rahmen der Geschäftsstelle erlebt, in die Präsidentinnenkonferenz ein und nimmt die Meinungen, Überlegungen und Informationen der Teilnehmerinnen in ihre Arbeit auf.
- 4.2.4 Die Vertreterin des Ethik- und Beschwerderats gibt Informationen, Themen und Probleme, über welche im Ethik- und Beschwerderat diskutiert wurde, weiter und meldet ihm wiederum Themen, die in der Sitzung aufkamen und zu besprechen sind, zurück.
- 4.2.5 Die Präsidentinnenkonferenz kann dem ZV Vorschläge machen zur Einsetzung von Projektgruppen.

Notiz: Da die Mehrheit der Ergotherapeuten vorläufig Frauen sind, haben wir hier die weibliche Form gewählt. Selbstverständlich sind jedesmal auch die Männer gemeint.